

Literatur

- Calmy-Rey, M. (2014). *Die Schweiz, die ich uns wünsche*. Zürich: Nagel & Kimche.
- Lüthy, H. (1995). La Suisse à contre-courant, in: *Le Débat*, Nr. 84, S. 89–102.
- Sidjanski, D. (2014). La Zone euro, noyau d'une Fédération européenne, BEPA Monthly Brief, Issue 70, 5.2.2014, S. 2, abgerufen am 10. Februar 2014 unter http://www.dusan-sidjanski.eu/pdf/Articles_Revue/14_La_Zone_euro_noyau_d_une_Federation_europeenne_BEPA_20140205
- Schopenhauer, A. (1977). *Parerga und Paralipomena II, Zürcher Ausgabe* (Werke in 10 Bänden, hrsg. von Angelika Hübscher). Zürich.
- Telò, M. (2015). The European Union institutions and its institutional challenges – Transnational Democracy as a political project, Vortrag anlässlich des akademischen Kolloquiums der Universität Genf zum Thema der transnationalen Gouvernanz, 1.–5. Mai 2015, Braunwald.
- Jenni, S. (2011). Swiss legal adaptation to the EU: a quantitative data set, Paper presented at the yearly conference of ECSA-Switzerland, Basel, 9.12.2011.

Kleinstaat und Föderalismus

Rainer J. Schweizer

Die meisten Kleinstaaten bilden relativ homogene politische Organisationen, selbst wenn sie verschiedene Bevölkerungsgruppen, Ethnien oder Kulturen umfassen. Sie sind nicht zuletzt durch eine einheitliche Rechtsordnung und eine auf Wirksamkeit ausgerichtete Staatsleitung gekennzeichnet. Kleinstaaten haben vielfach den Beweis erbracht, dass sie eine lebendige Gemeinschaft, eine vielfältige Kultur und wirtschaftliche Prosperität wirksam fördern können. Allerdings besteht bei ihnen das grosse Risiko, dass die demokratische Partizipation sowie die ethnische, kulturelle Vielfalt von obrigkeitstaatlichen, oligarchischen und feudalistischen Strukturen zurückgedrängt werden. Kleinstaaten tun deshalb gut daran, eine das Subsidiaritätsprinzip achtende, föderalistische oder sogar eine bundesstaatliche Staatsordnung zu gewährleisten, die am ehesten staatsbürgerliche Vielfalt, Freiheit und Prosperität in der staatlichen Einheit sicherstellen kann.

Most small states form relatively homogeneous political organisations, even if they include different sections of the population, ethnic groups or cultures. They are not least characterized by a uniform legal system and a state management that is targeted towards effectiveness. Small states have often demonstrated that they are able to effectively promote living communities, diverse cultures and economic prosperity. However, they are challenged by authoritarian, oligarchic and feudalistic structures that tend to threaten broad democratic participation as well as ethnic and cultural diversity. Therefore, small states are suggested to guarantee a federalist or even a federal state order that follows the principle of subsidiarity. In this way, civic diversity, freedom and prosperity can be ensured within the state unity.

Kleinststaaten wie die Schweiz sind in Europa wie in Übersee recht verbreitet. Belgien, Dänemark, die baltischen Staaten, Luxemburg oder Malta sind europäische Kleinststaaten, aber eigentlich auch Irland oder Österreich, die Slowakei, Tschechien, Slowenien und Kroatien. Sie alle zeichnen sich durch eine sehr eigenständige Staats- und Gesellschaftsordnung aus. Ja, in den europäischen Vereinigungen der fast 50 Staaten Europas werden sogar Kleinststaaten wie das Fürstentum Liechtenstein, Montenegro und der Heilige Stuhl vorbehaltlos als grundsätzlich gleichberechtigte Völkerrechtssubjekte neben den grossen Staaten Russland, Ukraine, Polen, der Bundesrepublik Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Spanien und Italien akzeptiert.

In der zutiefst föderalistisch gesinnten Schweiz haben sich ihrerseits mindestens zwei sehr kleine Staaten, die Stadtstaaten Basel und Genf, jahrhundertlang durch ihre grossen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Fähigkeiten hervorragen. Die künstlerischen, wissenschaftlichen und sonstigen kulturellen Leistungen von Basel sowie der wirtschaftliche Aufschwung dieser Stadt durch die Seidenbandindustrie ab dem 18. Jahrhundert und durch das Bankwesen und die chemische Industrie ab dem 19. Jahrhundert haben europäischen Rang erreicht (Berchtold, 1990; Sarasin, 1997). Und in der Republik Genf wurde die durch Calvin 1542 geprägte demokratische Stadtverfassung zum «nucleus» einer 500-jährigen ausserordentlichen Verfassungsentwicklung (Dufour, 2014; Schweizer, Zelger, 2017) und zum Nährboden der reichen wissenschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung dieses Kleinstaates. Die einmalige Genfer Staatsordnung wurde zudem zum Vorbild der modernen Verfassungsentwicklung in den von Spanien abgefallenen Niederlanden, in der glorreichen britischen Revolution von 1688/89 und in den vereinigten nordamerikanischen Staaten. Die Geschichte zeigt, dass Kleinststaaten besondere Möglichkeiten der Bürgerpartizipation sowie der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Freiheiten eröffnen können, wie sie die schwieriger regierbaren grossen Staaten kaum kennen. Die Geschichte zeigt aber leider auch, dass verschiedene europäische Kleinststaaten erschreckende Epochen von engstirnigen, polizeistaatlich geführten oder feudalistisch verkrusteten Regierungen kannten, die sich an sehr fragwürdigen Vorbildern wie dem absolutistischen Königreich Frankreich oder dem tyrannischen Russland orientierten. So gerieten die geistig, wirtschaftlich

und kulturell fortschrittlichen italienischen Stadtstaaten immer wieder durch eigenes Versagen unter die tyrannische Herrschaft ihrer, oft selbst gewählten, «Signoren». Oder in der Republik Genf erstarrte die oligarchische Stadtregierung von Ende des 16. Jahrhundert bis zu den politischen Umbrüchen von 1789 bis 1794 in einer autoritären, undemokratischen Herrschaft, die durch willkürliche Justizurteile gegen Kritiker wie Pierre Fatio, Jean-Jacques Rousseau oder andere Citoyens abgesichert wurde. Ebenso zeigt die jüngste Geschichte, dass etwa Montenegro, Mazedonien, aber auch Tschechien und Ungarn keineswegs gefeit sind vor schweren politischen Störungen und Umbrüchen, selbst wenn einzelne dieser Länder schon Mitglieder im engen Verbund der rechtsstaatlichen Europäischen Union sind. Offensichtlich sind die grundsätzlich vorteilhafte territoriale Begrenzung von Kleinststaaten, deren relative soziale Homogenität, deren geografisch-wirtschaftlich oft günstigen Rahmenbedingungen und ihr tradierter Gemeinschaftssinn noch keine Garantien für eine demokratisch-freiheitliche, soziale und rechtsstaatliche Verfassungsordnung der Kleinststaaten. Dazu braucht es besondere rechtliche und institutionelle Sicherungen, für die heutzutage weltweit namentlich föderalistische Staatsordnungen eine besondere Vorbildfunktion einnehmen.

2. Charakteristika föderalistischer Staats- und Gesellschaftsordnungen

Den föderalistischen Staats- und Gesellschaftsideen verpflichtet sind namentlich durch autonome Regionen gegliederte Staaten wie Italien, Spanien, Belgien sowie durch Gliedstaaten konstituierte Bundesstaaten wie die Schweiz, Österreich, die Bundesrepublik Deutschland, die USA, Kanada oder Australien. Föderalistisch imprägniert sind aber auch Staaten, die auf einer verfassungsrechtlich gesicherten, starken Gemeindeautonomie beruhen, wie dies seit alters z. B. für die Drei Bünde, d. h. den mit der Schweiz verbundenen Staat Graubünden galt, und wie dies heute etwa für das nachkommunistische Polen zutrifft. Der Europarat hat deshalb 1985 mit der Charta der kommunalen Selbstverwaltung besondere völkerrechtliche Garantien für die Autonomie und Selbstbestimmung von Gemeinden und ähnlichen Gebietskörperschaften im grossen Europa geschaffen.

Wesentliche Charakteristika föderalistischer Staaten sind, dass die unteren staatlichen Einheiten über eine in der Staatsverfassung garantierte staatsähnliche Eigenständigkeit (so Art. 47 der Schweizerischen Bundes-

verfassung [Hangartner, 2012]) und über ein einigermaßen weites, politisch und finanziell gesichertes Bündel von Aufgabenzuständigkeiten verfügen. In den als Bundesstaaten verfassten Ländern geht das so weit, dass die Gliedstaaten eine zwar relative, aber dennoch politisch relevante Souveränität bzw. Eigenstaatlichkeit beanspruchen dürfen und dass sie eine mindestens subsidiäre Gesamtzuständigkeit haben. Das äussert sich unter anderem darin, dass der Bund selber weder eine generelle Vorrangstellung gegenüber den Gliedstaaten hat noch eine umfassende Aufsicht über die Erfüllung der originären Aufgaben der Gliedstaaten ausüben darf. Der Bund kann nur, aber immerhin, über die Bundesverfassung die gesetzgeberischen und richterlichen Kompetenzzuteilungs- und Kompetenzausübungsregeln festlegen. Dazu gewährt er aber den Gliedstaaten immer gewisse essenzielle Mitwirkungsrechte an diesen Grundentscheidungen; so verlangt z.B. in der Schweiz die Bundesverfassung für Verfassungsänderungen die Zustimmung der Mehrheit der Kantone (Ständemehr) neben der Mehrheit der Stimmenden (dem Volksmehr) (Pernthaler, 1986; Schweizer, 2014).

Diese staatsrechtlichen Konstruktionen föderalistischer Ordnungen dienen grundlegenden gesellschaftlichen Bedürfnissen und Finalitäten: Der Föderalismus will historische, ethnische, sprachliche, religiöse oder sonstige Unterschiede in der Bevölkerung des Landes respektieren und zugleich sicherstellen, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Landesteile die jeweils anderen als gleichwertig und gleichberechtigt achten (Waldmann, 2016). Der Föderalismus will unterschiedliche Formen politischer Partizipation (z.B. unterschiedliche Wahlrechte) bewahren helfen und auch in Zukunft ermöglichen; dadurch gibt er den staatlichen Verbänden besondere Freiheiten in der Ausgestaltung der Demokratie. Er will, dass sich verschiedenartige politische Kulturen mit divergierenden sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen verbinden können. Er will Gemeinschaften zusammenhalten, die unter ganz unterschiedlichen Bedingungen leben (etwa die in alpinen Räumen und diejenigen im weiten Tiefland). Damit entscheidet sich die föderalistische Staatsordnung prinzipiell für eine demokratische Dezentralisation wesentlicher staatlich-politischer Entscheidungen sowie für einen kulturellen und nicht zuletzt auch für einen ökonomischen Wettbewerb unter den Regionen, Gliedstaaten oder Kommunen (Knapp, 1984; Pernthaler, 1986; Kirchgässner et al., 1999; Beyes et al., 2006). Sicherlich, die Integration der europäischen Staaten, die starken staatsübergreifenden Migrationsströme innerhalb und ausserhalb von Europa, die grenzüberschreitenden Gefährdungen der

öffentlichen Sicherheit sowie die Globalisierung der Wirtschaft schränken die Gestaltungsmöglichkeiten föderalistischer Ordnungen heutzutage erheblich ein. Dennoch bleiben z.B. in der Schweiz, die grösstenteils zu einem die Kantonsgrenzen überschreitenden Agglomerationsverbund zwischen Genf und St. Gallen zusammengewachsen ist und die sich zudem, auch als bloss «zugewandter Ort», stark an die Europäische Union angeschlossen hat, wesentliche Grundwerte des Föderalismus lebendig und gültig (Schweizer, Müller, 2014).

Eine besondere Rolle in föderalistischen Staatsordnungen spielt das Subsidiaritätsprinzip (Blickle et. al., 2002; Häberle, 1994; Koller, 1998; Schweizer, Müller, 2014). In unserer Bundesverfassung (BV) wurde es 2004 in Art. 5a und 43a Abs. 1 explizit aufgenommen, mit folgendem Wortlaut:

Art. 5a Subsidiarität

Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.

Art. 43a Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben

- ¹ *Der Bund übernimmt nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen.*
- ² *Das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten.*
- ³ *Das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, kann über diese Leistung bestimmen.*
- ⁴ *Leistungen der Grundversorgung müssen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen.*
- ⁵ *Staatliche Aufgaben müssen bedarfsgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden.⁷⁸*

Das Subsidiaritätsprinzip war ursprünglich als Ordnungsprinzip für eine Gesellschaft gedacht, die von einer gewissen Selbstverantwortung der Einzelnen und dem Zusammenstehen von allen in den untersten, kleinen

⁷⁸ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

Gemeinschaften ausgeht, bevor die grösseren Verbände bestimmend eingreifen (Blickle et al., 2002). In föderalistischen Staaten und föderalistischen supranationalen Gemeinschaften wurden aus dem Subsidiaritätsprinzip verschiedene rechtliche Grundsätze und Maximen für die Begründung und Zuteilung sowie für die Ausübung staatlicher Aufgaben auf den verschiedenen Staatsebenen entwickelt (Koller, 1998; Richli, 2007). In der Schweiz wird das Subsidiaritätsprinzip nach Art. 5a BV vor allem als Leitsatz verstanden, «der zur Reflexion über Bedarf und Notwendigkeit einer Bundeslösung aufruft» (Rhinow et al., 2014). Derselbe Gedanke muss auch in den Beziehungen zwischen einem Kanton und seinen Gemeinden gelten. Durch das Subsidiaritätsprinzip sollen die Eigenständigkeit der Staatsglieder sowie die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit öffentlicher Aufgabenerfüllung unterstützt und gefördert werden. Dass dies so erreicht werden kann, bestätigen moderne ökonomische Theorien (z. B. Frey et al., 2005). Entscheidend ist dabei, dass die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips wiederum Demokratie- und Freiheitsgewinne bringen kann, etwa durch die Vielfalt und Konkurrenz der Schul-, der Steuer- oder der Infrastrukturpolitiken. Unverzichtbare Voraussetzungen allerdings sind, dass die Chancen der Einzelnen im gesamten Land vergleichbar bleiben, dass die wesentlichen Leistungen der «Grundversorgung» nach Art. 43a Abs. 4 BV in Sicherheit, Gesundheit, Bildung und Infrastruktur nicht gefährdet werden und dass die Solidarität unter den Bundesgliedern und ihren Bevölkerungen gepflegt wird (Martenet, 2006; Richli, 2007; Schweizer, Müller, 2014).

3. Chancen und Probleme des Föderalismus im Kleinstaat Schweiz

Dass sich gerade Kleinstaaten zweifellos gut in einem föderalistischen Staatenverbund einordnen können, steht geschichts- und politikwissenschaftlich ausser Frage, man denke nur an das alte, bis 1806 bestehende Deutsche Reich mit seinen rund 550 Teilstaaten oder eben an die Europäische Union heute. Wie aber lassen sich wichtige föderalistische Anliegen in den Klein- und Kleinststaaten realisieren? Auch hier liegen vielerlei politik-, sozial- und geschichtswissenschaftliche Erkenntnisse zur Reflexion vor. Die europäischen Stadtstaaten kannten in der Frühzeit meist Stadtteilverbände mit besonderen öffentlichen Aufgaben, etwa die Contraden in italienischen Städten wie Siena und Arezzo. Kleinstaaten können gut in unterschiedliche, selbstständige Gemeinden gegliedert

sein, wie dies in den Innerschweizer Kantonen oder im Fürstentum Liechtenstein der Fall ist. Kleinstaaten sind traditionell vielfältig strukturiert. In ihnen können sich korporatistische Verbindungen leicht entfalten, wie dies die bis ins Mittelalter zurückreichenden landwirtschaftlichen Genossenschaften, die früheren städtischen Zunftverfassungen oder die heutigen Organisationen der Sozialpartner und Wirtschaftsverbände belegen. Da die Staatsmacht in Kleinstaaten oft eher geringe Machtmittel hat, z. B. in der Durchsetzung der Steueransprüche oder zur Garantie der öffentlichen Sicherheit im Inneren und nach aussen, sind für Kleinstaaten vor allem freiwillige, zivilgesellschaftliche Organisationen, in der Bildung, in der Jugendarbeit, der Gesundheitspflege, im Bevölkerungsschutz oder im Kulturleben, sehr wichtig. Zum Beispiel fanden und finden dank des zivilgesellschaftlichen Engagements Zugewanderte oder Flüchtlinge in kleinen Staaten relativ rasch Aufnahme sowie persönliche und wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Kleinstaaten wussten und wissen meist auch, dass die Förderung der öffentlichen Bildung und der Wissenschaften ganz zentral ist für die Sicherung der staatlichen und gemeinschaftlichen Autonomie und der Zukunftsfähigkeiten. Wesentliche Garantien einer friedvollen Entwicklung der staatlichen Gemeinschaften bieten aber erst die föderalistischen Strukturen und Prinzipien. Die Schweiz ist ja aus einem bündischen System ganz unterschiedlicher politischer Einheiten erwachsen, und diese Confoederatio der Orte respektive der Kantone ist noch heute das tragende Element des Kleinstaats Schweiz. 26 Kantone und heute rund 2200 Gemeinden widerspiegeln die historisch, sprachlich, konfessionell und auch sonst kulturell erheblich differierenden lokalen und regionalen Gemeinschaften. Die Schweizer Kantone haben, im Vergleich jedenfalls mit den Gliedstaaten anderer europäischer Bundesstaaten, eine noch heute erhebliche staatliche Eigenständigkeit, namentlich in den Bereichen Bildung, Gesundheit, öffentliche Sicherheit, Raum- und Bauordnung und Kultur (Saladin, 1996; Schweizer, Müller, 2014); nur Belgien geht diesbezüglich noch weiter. Zwar machen sehr wahrscheinlich drei Viertel der öffentlichen Aufgaben der Kantone solche aus, die ihnen der Bundesgesetzgeber übertragen hat; denn der Bund verzichtet in der Schweiz praktisch völlig auf eigene dezentrale Verwaltungsaktivitäten (mit Ausnahme des Zolls, der Autobahninfrastruktur und der Militärverwaltung). Doch die starke Belastung mit Bundesaufgaben hindert die Kantone nicht daran, eigene politische Gestaltungsmöglichkeiten zu suchen, mehr als

dies den Bundesländern in Deutschland und Österreich möglich ist, die viel stärker mit der zentralen oder dezentralen Verwaltung des Bundes rechtlich verwoben sind. Die Autonomie der Kantone wird zudem noch dadurch gestärkt, dass sie traditionellerweise über rund 60 Prozent der öffentlichen Ressourcen verfügen und diese zu rund vier Fünfteln aus eigener Steuerhoheit. Das ist eine ganz andere Situation als z.B. die der Bundesländer von Österreich, die nur 5 Prozent ihrer Ausgaben aus eigenen Steuern decken können. Mit dieser Verteilung der Ressourcen sowie mit den Kantonsstimmen bei Änderungen der Bundesverfassung betreffend die Einnahmenquellen des Bundes bestimmen die Kantone auch die finanziellen Wirkungsmöglichkeiten der Bundespolitik erheblich mit.

Der wichtigste Aspekt des schweizerischen Föderalismus ist aber, dass er auf der Grundlage von historischen Entwicklungen und Grundentscheidungen die sprachliche, ethnische, religiöse und kulturelle Pluralität des Landes sichert. Die religiöse Toleranz allerdings wurde erst nach dem Kulturkampf des 19. Jahrhunderts einigermaßen abgesichert, vor allem mittels der verfassungsrechtlichen Garantie, dass alle im Land lebenden Kinder und Jugendlichen kostenlos den Grundschulunterricht an staatlichen, konfessionell neutralen Schulen besuchen können. Doch die Garantie der sprachlichen Vielfalt und Eigenständigkeit mindestens der drei grösseren Landessprachen Italienisch, Französisch und Deutsch sowie die Schutzmassnahmen für die rätoromanischen Idiome in Graubünden sind die unumstössliche Grundlage des schweizerischen Gesellschaftsvertrags, wie dies Art. 4 BV seit 1999 bestätigt. Die sprachlich-kulturelle Vielfalt des Landes schützt dieses nicht zuletzt davor, dass sich einzelne extreme politische Bewegungen oder autoritäre Mentalitäten im ganzen Land ausbreiten. Gleichzeitig öffnen die Sprachgemeinschaften die Schweiz auf einzigartige Weise zu ihren Nachbarstaaten hin, womit sie auch wesentliche Stabilitätsfaktoren in den und für die Aussenbeziehungen der Schweiz sind.

Allerdings ist der schweizerische Föderalismus keineswegs nur ein unbestrittenes, chancenreiches Strukturelement zur Freiheits- und Friedenssicherung, sondern er ist genauso wie die demokratische, die soziale und die freiheitlich-rechtsstaatliche Verfassungsordnung immer wieder zu überprüfen, weil er auch den Auswirkungen des globalen und nationalen sozialen, wirtschaftlichen und machtpolitischen Wandels ausgesetzt ist (z.B. Saladin, 1996). Vielleicht ist der Föderalismus unter den vier gemeinschafts- und staatskonstituierenden Elementen der Schweiz das heute am

meisten gefährdete. Die Gefährdungen rühren schon von den erheblichen Verschiebungen der Bevölkerung her, die sich z.B. in den demografischen Unterschieden der Kantone Zürich und Appenzell Innerrhoden manifestieren. Die Geschichte von Deutschland zeigt, dass ein übermässig gross gewordener Teilstaat (Preussen) sogar die Balance im Gesamtstaat zerstören kann (Brecht, 1949). Nicht dass der Kanton Zürich oder der Kanton Bern preussische Expansionsattitüden hätte, aber heute sind Korrekturen an den politischen Gewichten der Kantone in der Vertretung in der Kantonskammer, dem Ständerat, und bei der Zählung der Ständestimmen in Verfassungsabstimmungen angezeigt, Korrekturen, die übrigens schon bei den Vorhaben zur Totalrevision der Bundesverfassung von 1872/1874 zur Debatte standen. Gefährlich sind heute besonders gewisse überkomplexe Strukturen, die sich in der interkantonalen Kooperation der Kantone entwickelt haben. Solche intransparente und zum Teil bürokratische Strukturen haben etwa sogenannte Direktorenkonferenzen für Sachpolitiken wie Erziehung, Finanzen oder Justizkooperation; beispielhaft ist hier die Entwicklung des Lehrplans 21 für Volksschulen und dessen wenig demokratische Umsetzung in Kantonen (Glaser/Fuhrer, 2015). Noch heikler sind regionale «Vereine» von Kantonen, etwa zum Wirtschaftsmarketing, Agglomerationsverbände oder die extrakonstitutionelle Sicherheitsplattform von Bund und Kantonen, denn solche Kooperationsformen fördern Verwaltungsentscheide ohne demokratische Öffentlichkeit und Legitimation (Waldmann, 2010; Schweizer, Müller, 2014). Sodann muss mit aller Deutlichkeit hervorgehoben werden, dass der Rechtsstaat Schweiz keinerlei Sicherungen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung kennt; der Bundesgesetzgeber kann ungeniert jederzeit die verfassungsrechtlichen Aufgabenzuweisungen missachten, wie er dies z.B. mit der Zollpolizei (Grenzwachtkorps genannt), einem Teil der Eidgenössischen Zollverwaltung, getan hat. Der Schweizer Föderalismus erlaubt sodann den berühmten Wettbewerb der Steuer- und Abgabensysteme unter den Kantonen. Der Grundgedanke, dass politische Einheiten, die bewusst sparsam sind, nicht die Lasten von verschwenderischen tragen sollen, ist völlig legitim; doch diese Politik führt heute leider auch dazu, dass sich benachbarte Kantone die Ressourcen abgraben und kaum Solidarität bei Zentrumslasten von einzelnen Kantonen zeigen, was dann durch einen stark eingreifenden bundesstaatlichen Finanzausgleich korrigiert wurde. Der Föderalismus wird unterhöhlt, wenn kantonaler oder kommunaler Egoismus die Politik bestimmt und das Gemeinwohl kein Thema mehr ist.